

schreibt und verfaßt er am 20. April *in destructione Terdone* eine königliche Urkunde für SS. Marinus und Leo zu Pavia³¹⁾ und am 5. Mai im Gebiet von Parma eine solche für S. Maria di Colomba³²⁾; am gleichen Tag hat auch San Salvatore di Quartazzola zu Castelnuevo eine Schutzurkunde Barbarossas erhalten, als deren Diktator gleichfalls Arnold II. D anzusehen ist³³⁾. Im Gebiet von Bologna ließ Friedrich I. am 13. Mai 1155 für das altehrwürdige Kloster Nonantola ein Diplom ausstellen; obwohl uns dieses nur unvollständig überliefert ist, kann mit Sicherheit Arnold II. D als sein Verfasser namhaft gemacht werden³⁴⁾. Die Textüberlieferung des am selben Tage den Einwohnern von Medicina verliehenen Diploms ist leider eine sehr mangelhafte, so daß eine gesicherte Zuweisung seines Diktats zumindest vorläufig noch nicht möglich ist; mit gebotener Vorsicht ist Arnold II. D auch hier als Diktator in Betracht zu ziehen³⁵⁾. Wenig später, am 15. Mai, erhielt das Kloster

inquietare . . vgl. St. 3703: . . *ut nullus successorum nostrorum . . seu alia persona . . prefatam ecclesiam . . inquietare, molestare, divestire presumat*. Vgl. auch S. 542; trotz dieser eindeutigen formaldiplomatischen Ergebnisse bleibt an diesem Diplom noch manches fragwürdig, was näher auszuführen hier nicht mehr möglich ist.

³¹⁾ St. 3705; Vorurkunde war DH IV. 429.

³²⁾ St. 3705 A; als Vorurkunden dienten JL. 9932 und, wenn auch nur geringfügig, DLo III. 109.

³³⁾ St. 3706; auf eine Verfasserschaft des Arnold II. D läßt hier neben der schon mehrfach erwähnten Einleitung der Poenformel durch *Quod si aliqua* besonders die die Verleihung des königlichen Schutzes ausdrückende Wendung *in tuicione nostra et mundiburdio suscipimus* schließen, deren Besonderheit in dem Hendiadyoin *tuitio et mundiburdium* besteht; unser Notar hat sie schon in drei von ihm vorher im Laufe dieses Jahres verfaßten und mundierten Diplomen, immer ein wenig variiert, verwendet, vgl. St. 3703: *sub regie auctoritatis tuicionem et mundiburdium suscepimus*, St. 3705: *sub nostre auctoritatis mundiburdium et tuicionem suscipimus* . . St. 3705 A: *sub nostre tuicionis et regie auctoritatis mundiburdium suscipimus* . .; die Form und vor allem die charakteristische Stellung des nachgezeichneten Monogramms (zwischen *regis* und *invictissimi*) legen die Annahme einer Ausfertigung des Diploms durch Arnold II. D nahe.

³⁴⁾ St. 3708 A; Vorurkunde war, wie Scheffer-Boichorst, NA. 3, 279 bzw. NA 20, 199, nachgewiesen hat, eine unechte Urkunde König Aistulf's; die Arenga steht in engster Verwandtschaft zu der von St. 3689, worauf noch einmal im Zusammenhang zurückzukommen sein wird; ebenso wie in St. 3706 weisen auch hier Form und Stellung des nachgezeichneten Monogramms darauf hin, daß Arnold II. D auch die Mundierung des Diploms besorgt hat.

³⁵⁾ St. 3708; vgl. Simonsfeld, Jahrbücher S. 309 Anm. 103; unsere Vermutung stützt sich insbesondere auf die Verwendung von *sollers* in der Publicatio: *Eapropter omnium tam presentium quam futurorum Christi regnique*